

ELSA-GÖTTINGEN E.V.

SATZUNG

STAND 17. JANUAR 2020

ELSA-Göttingen e.V.

Platz der Göttinger Sieben 5

37073 Göttingen

Tel.: +49 (0)551 394810

E-Mail: info@elsa-goettingen.de

elsa

The European Law Students' Association

GÖTTINGEN

Satzung von ELSA-Göttingen e.V.

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Tätigkeit	4
§ 4	Gemeinnützigkeit	4
§ 5	Finanzen.....	5
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8	Organe der Vereinigung	7
§ 9	Mitgliederversammlung	7
§ 10	Einberufung der Mitgliederversammlung.....	8
§ 11	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 12	Präsidium	9
§ 13	Aufgaben des Präsidiums	10
§ 14	Gesamtvorstand, Vorstand und Direktorium	11
§ 15	Beirat und Förderkreis	12
§ 16	Nationale Vertretung	12
§ 17	Änderung der Satzung, Änderung des Zwecks, Auflösung der Vereinigung	13
§ 18	Datenschutzerklärung.....	13

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Fakultätsgruppe Göttingen der Europäischen Jurastudentenvereinigung e.V.“, abgekürzt „ELSA-Göttingen e.V.“.
- (2) Die Vereinigung strebt die Eintragung in das Vereinsregister und die Anerkennung als gemeinnütziger Verein an.
- (3) Sitz der Vereinigung ist Göttingen.
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Zweck

- (1) ELSA Göttingen strebt als lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) an der Georg-August-Universität Göttingen die Mitgliedschaft bei der deutschen nationalen Sektion der Europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA Deutschland, Sitz Heidelberg) der internationalen ELSA (European Law Students' Association, Sitz Brüssel) an. ELSA Göttingen erkennt die Statuten von ELSA Deutschland wie auch von ELSA International an und unterstützt deren Ziele.
- (2) Ziel der Vereinigung ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudenten und Juristen auf nationaler und internationaler Ebene, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.
- (3) Zweck der Vereinigung ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und das Sammeln eigener Erfahrungen, das Verständnis fremder Rechtsordnungen und internationaler Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.
- (4) Die Vereinigung arbeitet unabhängig und überparteilich.

§ 3 Tätigkeit

¹Zur Erreichung der Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Programmen von ELSA-Deutschland e.V. und ELSA International mit und veranstaltet entsprechende eigene Aktivitäten. ²Dazu zählen Tätigkeiten in den Bereichen „Praktikantenaustausch“, „Seminare und Konferenzen“ (einschließlich der Rechtsakademien/-kurse), „Akademische Aktivitäten“ (einschließlich des rechtswissenschaftlichen Forschungsprogramms) und „multilateraler Studienaustausch“. ³In Göttingen führt ELSA-Göttingen e.V. lokale Veranstaltungen (etwa Vorträge, Studienexkursionen, Auslandsstudienberatung sowie Betreuung ausländischer Studenten und Praktikanten) durch.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Sie möchte insbesondere die Völkerverständigung sowie die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe fördern. ³Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. ³Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks nach § 2 dieser Satzung fällt ihr Vermögen an ELSA-Deutschland e.V. beziehungsweise, wenn dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, an die Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen zur Förderung von studentischen Austauschprogrammen mit europäischen Universitäten.

§ 5 Finanzen

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) ¹Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Stiftungen. ²Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen verpflichten, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit und Überparteilichkeit stehen.
- (3) Alle Funktionsträger sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglied der Vereinigung soll derjenige werden können, der in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang an der Georg-August-Universität Göttingen immatrikuliert ist sowie jeder Rechtsreferendar aus der Region, der obige Ziele der Vereinigung (§ 2) unterstützt und die Satzung anerkannt hat. ²Eine vorübergehende Abwesenheit von der Georg-August-Universität Göttingen steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.
- (2) ¹Mit Abschluss der Zweiten Juristischen Staatsprüfung geht die Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft über. ²Dies ist nach 13 Jahren der Fall, es sei denn, es ist dem Präsidium bekannt, dass das Mitglied die Zweite Juristische Staatsprüfung noch nicht absolviert hat und das Referendariat in Göttingen macht.
- (3) ¹ELSA-Göttingen e.V. kann natürliche oder juristische Personen als Fördermitglieder auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufnehmen. ²Diese haben weder aktives noch passives Wahlrecht und kein Stimmrecht. ³Sie haben den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (4) ¹ELSA-Göttingen e.V. kann natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um die Vereinigung oder um den ELSA-Gedanken verdient gemacht haben, auf Beschluss der

Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder aufnehmen. ²Ehrenmitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht und kein Stimmrecht. ³Sie sind von finanziellen Beiträgen befreit.

- (5) ¹Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären, welches über die Aufnahme entscheidet. ²Die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder werden bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung verlesen. ³Bei Versagung der Mitgliedschaft durch das Präsidium kann auf Wunsch des Antragstellers die Mitgliederversammlung darüber entscheiden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung,
1. mit dem Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden kann,
 2. bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1) durch feststellenden Beschluss des Gesamtvorstandes,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 2),
 4. durch Ausschluss (Abs. 3).
- (2) Ist ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung an die letzte bekannte Adresse, wobei diese die Streichung von der Mitgliederliste androhen muss, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand, so kann das Präsidium sechs Wochen nach der Absendung der Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste veranlassen.
- (3) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen.

- (4) Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 8 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium, der Gesamtvorstand, der Vorstand, das Direktorium sowie die Rechnungsprüfer.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Wahl des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
 2. Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichts; Entlastung des Präsidiums und die Verweigerung dieser,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes,
 4. Wahl bzw. Bestätigung und Abberufung der Mitglieder des Direktoriums,
 5. Wahl der „weiteren Vertreter“ und deren Ersatzleuten zur Vertretung in der Generalversammlung von ELSA-Deutschland e.V.,
 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 7. Beschlussfassung über die Durchführung eigener Projekte im Rahmen der ELSA-Programme nach § 3, die Mitarbeit an einem Projekt von ELSA-Deutschland e.V. oder die Bewerbung um die Mitaustragung einer Generalversammlung von ELSA International,
 8. Aufnahme (§ 6) und Ausschluss (§ 7 Abs. 3) von Mitgliedern,

9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Vereinigung.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer. ²Diese prüfen das Finanzgebaren, insbesondere die Mittelverwendung und die Kassenführung, und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Hochschulsesemester während der Vorlesungszeit durch das Präsidium einzuberufen, ferner wenn dies das Interesse der Vereinigung erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- (2) ¹Die Einberufung hat spätestens eine Woche vorher per E-Mail oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. ²Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sollen bis zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium eingereicht werden. ³Über solche Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. ²Eine schriftliche Delegation des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als eine fremde Stimme vertreten. ³Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) ¹Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit ist unter den Wahl- bzw. Stimmmöglichkeiten, auf die die meisten Stimmen abgegeben wurden, ein weiterer Wahl- bzw. Stimmdurchgang durchzuführen.

- ³Kommt es erneut zur Stimmgleichheit, entscheidet zwischen den Wahl- bzw. Stimmmöglichkeiten mit den meisten Stimmen das Los.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit hat das Präsidium innerhalb von vier Wochen bei gleicher Tagesordnung eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. ³Soweit § 17 nicht eine höhere vorsieht, ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Auch ohne Versammlung der Mitglieder kann ein Beschluss der Mitgliederversammlung zustande kommen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich gegenüber dem Präsidium erklären.
- (5) ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. ²Das Protokoll ist vom Präsidenten gegenzuzeichnen.

§ 12 Präsidium

- (1) ¹Das Präsidium, vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches, besteht aus dem Präsidenten (Erster Vorsitzender), dem Vizepräsidenten (Zweiter Vorsitzender) und dem Vorstand für Finanzen (Schatzmeister). ²Die Vereinigung wird nach außen durch ein Mitglied des Präsidiums vertreten (Alleinvertretung). ³Im Innenverhältnis wird der Präsident durch den Vizepräsidenten, danach den Vorstand für Finanzen, vertreten. ⁴Das Präsidium kann den Vorständen und Direktoren für ihre Tätigkeitsbereiche schriftliche Vollmacht erteilen.
- (2) ¹Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung einzeln für ein Geschäftsjahr gewählt. ²Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. ³Mitglied des Präsidiums können nur Mitglieder der Vereinigung werden; mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Vereinigung endet auch ihr Amt. ⁴Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus dem Amt aus, so hat das Präsidium baldmöglichst eine

Mitgliederversammlung einzuberufen. ⁵Bis dahin nimmt der Gesamtvorstand dessen Aufgaben wahr.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Präsidiums mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.
- (4) ¹Das Präsidium beschließt auf einer Versammlung, schriftlich oder fernmündlich mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. ²Eine Versammlung soll zwei Tage im Voraus vom Präsidenten einberufen werden. ³Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des Präsidiums teilnehmen. ⁴Ist das Präsidium nicht beschlussfähig, entscheidet der Gesamtvorstand. ⁵In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat das Präsidium die Beschlussfassung auf den Gesamtvorstand zu übertragen.
- (5) ¹Die Präsidiumssitzungen sind zu protokollieren. ²§ 11 Abs. 5 S. 2 gilt entsprechend.
- (6) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

- (1) ¹Das Präsidium führt unter Leitung des Präsidenten mit Unterstützung der Vorstände und Direktoren die Geschäfte der Vereinigung, führt hierbei die Beschlüsse der anderen Organe aus und arbeitet bei den ELSA-Programmen mit. ²Ferner ist es für folgende Aufgaben zuständig:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung,
 2. Erstellen eines Tätigkeits- und Rechnungsberichtes,
 3. Aufstellen eines Haushaltsplans,
 4. Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste (§ 7 Abs. 2),
 5. Vertretung der Vereinigung gegenüber ELSA-Deutschland e.V.

- (2) Der Vorstand für Finanzen entwirft für jedes Semester einen Haushaltsplan, führt die Bücher der Vereinigung und erstellt den Rechnungsbericht.

§ 14 Gesamtvorstand, Vorstand und Direktorium

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder eines anwesenden Mitglieds für einzelne Bereiche Vorstände und Direktoren in geheimer Abstimmung für die Dauer eines Semesters wählen, insbesondere für „Praktikantenaustausch“ (STEP), „Seminare und Konferenzen“ (S&C), „Akademische Aktivitäten“ (AA), Human Resources (HR) und Marketing. ²§ 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (2) ¹Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium, dem Vorstand und dem Direktorium. ²Dieser beschließt, soweit in dieser Satzung vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. ⁴Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Präsidiums, anwesend sind. ⁵Für die Einberufung gilt § 12 Abs. 4 S. 2 entsprechend.
- ⁶Der Vorstand besteht aus den einzelnen Vorständen. ⁷Sie können ausschließlich durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- ⁸Das Direktorium besteht aus den einzelnen Direktoren. ⁹Sie können zwischen den Mitgliederversammlungen ernannt werden.
- (3) ¹Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Gesamtvorstand, soweit erforderlich, Direktoren ernennen und von ihm ernannte Direktoren entlassen. ²Dem Präsidium kommt dabei das Recht zu, einen oder mehrere Kandidaten vorzuschlagen. ³Ohne einen Vorschlag des Präsidiums kann kein Direktor ernannt werden. ⁴Vom Gesamtvorstand ernannte Direktoren bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. ⁵Inbesondere für die Bereiche „Akademische Aktivitäten“, „Seminare & Konferenzen“, das Praktikantenaustauschprogramm „STEP“, „Human Rights“, „Presse“, „Study Visits“, und

„Fresher“ können Direktoren ernannt werden. ⁶Satz 5 gilt ebenso für einen „Direktor für Board Management, External Relations and Expensions“, einen „Direktor für Internal Management“ und einen „Direktor für Financial Management“.

- (4) Die Vorstände und die Direktoren handeln im Auftrag des Präsidiums und sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 15 Beirat und Förderkreis

- (1) ¹Die Vereinigung trägt Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, insbesondere anerkannten, in der Lehre und in der Forschung oder in den Rechtsberufen tätigen Juristen (etwa Professoren, Richtern, Rechtsanwälten, Notaren) sowie Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens, eine Mitgliedschaft im Beirat an. ²Der Beirat unterstützt und berät die Vereinigung. ³Über den Antrag der Mitgliedschaft im Beirat entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) ¹Zur finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinigung steht der Vereinigung die Institution des Förderkreises zur Seite. ²Über die Aufnahme in den Förderkreis entscheidet das Präsidium.
- (3) Die Mitglieder, der in Absatz 1 und 2 genannten Fördergremien, sind nicht Mitglieder der Vereinigung.

§ 16 Nationale Vertretung

¹Die Vertretung von ELSA-Göttingen e.V. in der Generalversammlung von ELSA-Deutschland e.V. erfolgt in Übereinstimmung mit deren Satzung durch den Präsidenten (bei dessen Verhinderung den Vizepräsidenten, danach den Vorstand für Finanzen, ansonsten ein vom Präsidium hierzu schriftlich bevollmächtigtes Mitglied) sowie die vorgesehene Zahl „weiterer Vertreter“ aus der Mitte der Mitglieder. ²Letztere sowie mindestens ebenso viele

Ersatzleute werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Semesters gewählt; § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17 Änderung der Satzung, Änderung des Zwecks, Auflösung der Vereinigung

- (1) ¹Zu Änderungen der Satzung bedarf es der Anwesenheit von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und einer Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen. ²Dies schließt delegierte Stimmen mit ein. ³In der Einladung zur Mitgliederversammlung, die per E-Mail oder sonstiger technischer Übermittlung zu erfolgen hat, ist die Neufassung der betroffenen Abschnitte mitzuteilen.
- (2) ¹Bei Beschlussunfähigkeit für die Satzungsänderung hat das Präsidium innerhalb von zwei Wochen bei gleicher Tagesordnung eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. ²Diese ist dann bei Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder beschlussfähig für eine Satzungsänderung; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) ¹Eine Änderung des Zwecks der Vereinigung (§ 2) kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. ²Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Präsidium erklärt werden.
- (4) ¹Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vereinigung. ²Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 18 Datenschutzerklärung

- (1) ¹Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse, seine E-Mail-Adresse und seine Bankverbindung auf. ²Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. ³Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. ⁴Die personenbezogenen Daten werden dabei durch

geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. ⁵Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (2) ¹Als Mitglied von ELSA-Deutschland e.V., Rohrbacher Straße 20 in 69115 Heidelberg, ist der Verein nach § 11 Abs. 3 S. 5 und 6 der Satzung von ELSA-Deutschland e.V. verpflichtet, seine Mitglieder im Rahmen der Stimmberechnung für die Generalversammlung an die nationale Verbandsorganisation zu melden. ²Nach § 3 Abs. 2 S. 2 der Vereinsordnung von ELSA-Deutschland e.V. hat der Verein der nationalen Verbandsorganisation eine Vorstandsliste einzureichen. ³Übermittelt wird dabei der Name; bei Vorstandsmitgliedern der Name und die Amts-E-Mail-Adresse.
- (3) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt (§ 7 Abs. 1 Nr. 1), feststellenden Beschluss des erweiterten Vorstandes über den Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1), Streichung von der Mitgliederliste (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2), Ausschluss (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3) oder Tod eines Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. ²Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch das Präsidium aufbewahrt.

Göttingen, den 05. Mai 2020